

Hinweisblatt Mindestlohn I

Die Mindestlöhne sind im Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) festgelegt. Gemäß dem für allgemeinverbindlich erklärten TV Mindestlohn haben alle gewerblichen Arbeitnehmer mindestens Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns der Lohngruppe 1.

Ausnahmen:

Gewerbliches Reinigungs-personal, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt wird.

Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schüler an Abendschulen und -kollegs.

Schulabgänger, die innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 50 Arbeitstagen beschäftigt werden.

Arbeitnehmer, soweit sie außerhalb ihrer Arbeitszeiten noch Beförderungsleistungen nach § 5 Nr. 4.4. BRTV übernehmen.

Praktikanten/Studenten
Ausnahme: Sofern die Vermittlung von Kenntnissen im Rahmen der Ausbildung im Vordergrund steht, senden Sie uns bitte eine Kopie des Praktikantenvertrages und eine Bescheinigung der Schule/Hochschule ggf. Immatrikulationsbescheinigung.

Einstiegsqualifizierung
In diesem Fall senden Sie uns bitte eine Kopie des Einstiegsqualifizierungsvertrages (EQ-Vertrag) mit Eintragungsvermerk der zuständigen Kammer und den Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit.

Sollten Sie den Mindestlohn unterschritten haben:

- › Zahlen Sie den davon betroffenen Mitarbeitern die Differenzbeträge zum Mindestlohn bitte umgehend nach. Senden Sie uns anschließend bitte Korrekturmeldungen über die höheren Bruttolöhne für jeden betroffenen Mitarbeiter und Monat.

Bitte beachten Sie, dass:

- › Eine Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersversorgung nur für den Teil des Lohnes erfolgen darf, der über dem Mindestlohn liegt.
- › Zurückgestellte Stunden für das Arbeitszeitkonto, Ausfallstunden durch Krankheit oder Saison-KUG nicht zu den zu meldenden lohnzahlungspflichtigen Stunden gehören.

Wurden die lohnzahlungspflichtigen Stunden falsch gemeldet:

- › Übermitteln Sie uns bitte eine Korrekturmeldung mit der genauen Anzahl der geleisteten Stunden. Bitte beachten Sie den Abschnitt zum Thema lohnzahlungspflichtige Stunden auf der nächsten Seite.

Mindestlöhne

Im Baugewerbe gelten folgende tarifliche Mindestlöhne (alle Beträge in EUR):

(gilt ab 01.05.2021)

Jahr	Alte Bundesländer		Berlin (West/Ost)		Neue Bundesländer
	Lohngruppe 1	Lohngruppe 2	Lohngruppe 1	Lohngruppe 2	Lohngruppe 1
2016	11,25 €	14,45 €	11,25 €	14,30 €	11,05 €
2017	11,30 €	14,70 €	11,30 €	14,55 €	11,30 €
2018	11,75 € (gilt ab 01.03.2018)	14,95 € (gilt ab 01.03.2018)	11,75 € (gilt ab 01.03.2018)	14,80 € (gilt ab 01.03.2018)	11,75 € (gilt ab 01.03.2018)
2019	12,20 € (gilt ab 01.03.2019)	15,20 € (gilt ab 01.03.2019)	12,20 €	15,05 €	12,20 €
2020	12,55 € (gilt ab 01.04.2020)	15,40 € (gilt ab 01.04.2020)	12,55 € (gilt ab 01.04.2020)	15,25 € (gilt ab 01.04.2020)	12,55 € (gilt ab 01.04.2020)
2021	12,85 € (gilt ab 01.05.2021)	15,70 € (gilt ab 01.05.2021)	12,85 € (gilt ab 01.05.2021)	15,55 € (gilt ab 01.05.2021)	12,85 € (gilt ab 01.05.2021)

Lohnzahlungspflichtige Stunden

Zu den lohnzahlungspflichtigen Stunden gehören alle Stunden eines Abrechnungsmonates, die

- > erarbeitet wurden und für diesen Monat ausbezahlt werden (inklusive dem Abbau von Arbeitszeitguthaben; ohne Stunden, die in ein Arbeitszeitguthaben übertragen werden)
- > für Feiertage gezahlt werden
- > wegen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie als Sozialstunden vergütet werden (z.B. Freistellung aus familiären Gründen, Freistellung Betriebsrat, Freistellung Arbeitsgericht etc.)

Beispiele für lohnzahlungspflichtige Stunden:

- > ausgezahlte Arbeitsstunden (auch Stunden, die während der Arbeitsphase der Altersteilzeit zur Auszahlung kommen)
- > Stunden der Feiertagsbezahlung
- > Überstunden ohne Zuschläge (Einmalbezug)
- > Stunden der Lohnfortzahlung
- > Sozialstunden
- > Schulstunden
- > tatsächlich geleistete Stunden im Akkordlohn, unabhängig davon, ob für diese Stunden oder Quadratmeter zu Grunde gelegt wurden (siehe Rahmentarifvertrag für Leistungslohn im Baugewerbe)

Nicht zu den lohnzahlungspflichtigen Stunden gehören z. B. Stundenanteile für nachstehende Bezüge:

- > 13. Monatseinkommen/Weihnachtsgeld
- > Auslösungen
- > Erschwerniszulage
- > Fahrkostenzuschuss
- > Gewinnbeteiligung
- > Jubiläumszuwendungen
- > Krankengeldzuschuss
- > Kurzarbeitergeldzuschuss
- > Leistungsprämie
- > Nachtzuschlag
- > Prämien
- > Reisekosten/Verpflegungskosten
- > Sachbezüge
- > Saison-Kurzarbeitergeld
- > Schmutzzulage
- > Sonn- und Feiertagszuschläge
- > Stamarbeiterzulage
- > Urlaubsvergütung
- > Vermögenswirksame Leistungen